

VERORDNUNGSBLATT

2024/8

11.04.2024

Impressum

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber:
Bildungsdirektion für Oberösterreich,
Sonnensteinstr. 20, 4040 Linz

INHALTSVERZEICHNIS

X = wichtig für

APS	BS	AHS	BMHS	BA	KBBE
-----	----	-----	------	----	------

RECHTSVORSCHRIFTEN

					X	36. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich über die Bewilligungsvoraussetzungen und die Förderung von Tagesmüttern bzw. Tagesvätern (Oö. Tagesmütter- bzw. Tagesväter-Verordnung 2024)	2
	X					37. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich vom 02.04.2024 betreffend Erlassung zusätzlicher Lehrplanbestimmungen für Berufsschulen	3
	X					38. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich vom 02.04.2024 betreffend Erlassung zusätzlicher Lehrplanbestimmungen für Berufsschulen	3
	X					39. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich vom 02.04.2024 betreffend Erlassung zusätzlicher Lehrplanbestimmungen für Berufsschulen	3
X		X	X			40. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich betreffend Erklärung zur Schulbezogenen Veranstaltung	4

MITTEILUNGEN

X			X			Verleihung des Öffentlichkeitsrechts	5
X	X	X	X	X		Schulferien und Schulfreie Tage in OÖ 2024/2025	6
		X				Personalnachrichten	7

RECHTSVORSCHRIFTEN

36. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH ÜBER DIE BEWILLIGUNGSVORAUSSETZUNGEN UND DIE FÖRDERUNG VON TAGESMÜTTERN BZW. TAGESVÄTERN (OÖ. TAGESMÜTTER- BZW. TAGESVÄTER-VERORDNUNG 2024)

§ 12

Abrechnung der Landesbeiträge

1. Mit den Landesbeiträgen nach §§ 10 und 11 sind sowohl sämtliche Aufwendungen zur Aufgabenerfüllung der Rechtsträger gemäß § 2 Abs. 1 Z 8a Oö. KBBG und selbstständigen Tagesmütter bzw. Tagesväter (wie Ausbildungen, Fortbildungen, Weiterbildungen, Supervisionen, Abfertigungen, EDV und Infrastruktur) als auch die eigentlichen Kosten der Betreuung der Tageskinder durch Tagesmütter bzw. Tagesväter abgedeckt. Die Tätigkeit als Rechtsträger von Tagesmüttern bzw. Tagesvätern darf nicht der Erzielung eines Gewinnes dienen. Die Landesbeiträge dürfen die tatsächlichen Kosten nicht übersteigen.
2. Es werden nur Betreuungen gefördert, für die die Hauptwohnsitzgemeinden der zu betreuenden Kinder vorab den Betreuungsbedarf bestätigt haben.
3. Betreuungsstunden vor Inkrafttreten eines Betreuungsvertrages („Schnupperstunden“) und Werbemaßnahmen werden vom Land Oberösterreich nicht gefördert.
4. Die Berechnung der Landesbeiträge eines Kalenderjahres von angestellten Tagesmüttern bzw. Tagesvätern erfolgt auf Basis der betreuten Kinder von Jänner bis September des vorhergehenden Kalenderjahres, wobei der Antrag spätestens bis zum 1. Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres bei der Bildungsdirektion einzubringen ist. Die Landesbeiträge für ein Kalenderjahr werden jeweils in zwei gleichen Teilbeträgen am 1. März und am 1. September des Kalenderjahres fällig. Änderungen in den Berechnungsgrundlagen werden nach einem Jahr aufgerollt.
5. Bei selbstständigen Tagesmüttern bzw. Tagesvätern erfolgt die Abrechnung der Landesbeiträge quartalsweise im Nachhinein.

§ 15

Besondere Bestimmungen über die Entlohnung der Tagesmütter bzw. Tagesväter im eigenen Haushalt

- (1). Wenn Tagesmütter bzw. Tagesväter Kinder weniger als 65 Betreuungsstunden pro Monat betreuen, erhalten sie abweichend vom Mindestlohntarif für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in privaten Kinderbildungseinrichtungen und in privaten Kinderbetreuungseinrichtungen 4,35 Euro pro Betreuungsstunde, die analog zum Mindestlohntarif für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in privaten Kinderbetreuungseinrichtungen valorisiert werden.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(GEFT-2020-121932/21-GAL – Korrektur vom VOBL/7 2024)

37. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH VOM 02.04.2024 BETREFFEND ERLASSUNG ZUSÄTZLICHER LEHRPLANBESTIMMUNGEN FÜR BERUFSSCHULEN

Die Bildungsdirektion für Oberösterreich verordnet nachstehenden Lehrplan:

§ 1

Landeslehrplan:

Fertigteilhausbau

§ 2

Der im § 1 bezeichnete Lehrplan wird in der für den Lehrberuf zuständigen Sprengelberufsschule durch Anschlag an der Amtstafel kundgemacht.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(FBBS-306/0018-allg/2024)

38. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH VOM 02.04.2024 BETREFFEND ERLASSUNG ZUSÄTZLICHER LEHRPLANBESTIMMUNGEN FÜR BERUFSSCHULEN

Die Bildungsdirektion für Oberösterreich verordnet nachstehenden Lehrplan:

§ 1

Landeslehrplan:

Zimmerei

§ 2

Der im § 1 bezeichnete Lehrplan wird in der für den Lehrberuf zuständigen Sprengelberufsschule durch Anschlag an der Amtstafel kundgemacht.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(FBBS-306/0016-allg/2024)

39. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH VOM 02.04.2024 BETREFFEND ERLASSUNG ZUSÄTZLICHER LEHRPLANBESTIMMUNGEN FÜR BERUFSSCHULEN

Die Bildungsdirektion für Oberösterreich verordnet nachstehenden Lehrplan:

§ 1

Landeslehrplan:

Zimmereitechnik

§ 2

Der im § 1 bezeichnete Lehrplan wird in der für den Lehrberuf zuständigen Sprengelberufsschule durch Anschlag an der Amtstafel kundgemacht.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(FBBS-306/0017-allg/2024)

40. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH BETREFFEND ERKLÄRUNG ZUR SCHULBEZOGENEN VERANSTALTUNG

§ 1

Gemäß § 13a Schulunterrichtsgesetz idgF werden für die Allgemeinbildenden Pflichtschulen, die Allgemeinbildenden höheren Schulen und die Berufsbildenden mittleren und höheren Schulen in Oberösterreich nachfolgend angeführte Wettbewerbe des ESERO Austria (European Space Education Resource Office) der Europäischen Weltraumagentur ESA für die teilnehmenden Schüler/innen sowie deren Begleitlehrer/innen zu schulbezogenen Veranstaltungen erklärt:

Finale CanSat

Zielgruppe: Sekundarstufe II
Wettbewerbsfinale vom 3. bis 5. April 2024 in Linz

Finale Mission X Sekundarstufe

Zielgruppe: Sekundarstufe I
Wettbewerbsfinale am 3. Juni 2024 in Linz

Finale Mission X Primarstufe

Zielgruppe: Primarstufe
Wettbewerbsfinale am 24. Juni in Linz 2024

§ 2

Die Entscheidung über eine Teilnahme an der schulbezogenen Veranstaltung obliegt der Schule.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3a-11/0013-allg/2024)

MITTEILUNGEN

VERLEIHUNG DES ÖFFENTLICHKEITSRECHTS

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat der

Privatschule „Schule für Sozialbetreuungsberufe“ für den Ausbildungsschwerpunkt Behindertenbegleitung (Fachniveau und Diplommiveau) des Vereins „Evangelisches Diakoniewerk Gallneukirchen“ am Schulstandort 4910 Ried im Innkreis, Hoher Markt 10,

das Öffentlichkeitsrecht für das Schuljahr 2023/24 verliehen.

(Päd/4-412489/0002-allg/2024)

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat der

Privatschule „Freie Schule Hand-in-Hand“ des Vereins „Friedvoll lernen e.V.“ am Schulstandort 4081 Hartkirchen, Schmiedstraße 2,

das Öffentlichkeitsrecht für das Schuljahr 2023/24 verliehen.

(Päd/4-404311/0001-allg/2024)

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat der

Privatschule „LOTUS – Freie Schule Seenland“ des Vereins „LOTUS – Freie Schule Seenland“ am Schulstandort 5221 Lochen am See, An der Linde 7,

das Öffentlichkeitsrecht für das Schuljahr 2023/24 verliehen.

(Päd/4-404311/0001-allg/2024)

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat der

Privatschule „Freie Schule Kremstal“ des Vereins „Bildungswerkstatt Kremstal“ am Schulstandort 4643 Pettenbach, Magdalenabergstraße 29,

das Öffentlichkeitsrecht für die Schuljahre 2023/24, 2024/25 und 2025/26 verliehen.

(Päd/2-409131/0001-allg/2024)

SCHULFERIEN UND SCHULFREIE TAGE IN OÖ 2024/2025**SCHULFERIEN UND SCHULFREIE TAGE IN OÖ
IM SCHULJAHR 2024/2025**

Herbstferien	Mo 28.10.2024 – Do 31.10.2024
Allerseelen	Sa 02.11.2024
Weihnachtsferien	Mo 23.12.2024 – Mo 06.01.2025
Semesterferien	17.02. – 22.02.2025
Osterferien	12.04. – 21.04.2025
Landespatron	So 04.05.2025
Pfingsten	07.06. – 09.06.2025
Hauptferien*	05.07. – 07.09.2025

* Sonderbestimmungen für Tourismusschulen (SchZeit-VO § 8 Abs 1) (BGBl. Nr.176/1991 i.d.F. BGBl. Nr. 347/1994 - Schulbeginn am 4. Montag im September)

Semesterferien im Schuljahr 2024/2025

03.02. – 08.02.2025: Niederösterreich, Wien

10.02. – 15.02.2025: Burgenland, Kärnten, Salzburg, Tirol, Vorarlberg

17.02. – 22.02.2025: Oberösterreich, Steiermark

Hauptferien in Ö

Wien, Niederösterreich, Burgenland: 28.06. – 31.08.2025

in den übrigen Bundesländern: 05.07. – 07.09.2025

Landespatrone

19.03.: Kärnten, Tirol, Steiermark, Vorarlberg

04.05.: Oberösterreich

24.09.: Salzburg

11.11.: Burgenland

15.11.: Oberösterreich (**nicht schulfrei**), Niederösterreich, Wien

Hinweise betreffend Herbstferien bzw. schulautonome Tage:

- Aus zwingenden schulorganisatorischen oder im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen kann die Bildungsdirektion mit Verordnung für einzelne Schulen oder Schularten (betrifft im Speziellen berufsbildende höhere Schulen mit verpflichtender Berufspraxis) den Entfall der Herbstferien festlegen.“

Es kann daher Schulen geben, die keine Herbstferien haben!

- Unter Berücksichtigung der Herbstferienregelung können im Schuljahr 2024/25 im Rahmen der Schulautonomie von den jeweiligen Schulpartnerschaftsgremien für die
- **allgemeinbildenden Pflichtschulen** **noch bis zu 2 Tage**
und für die
- **Bundesschulen (AHS, BHMS, BAfEP)** **noch bis zu 3 Tage bzw. bis zu 5 Tage** (*gilt für berufsbildende Schulen, die per Verordnung KEINE HERBSTFERIEN haben*)

schulfrei erklärt werden.

Es wird jedoch für alle Schulen empfohlen, die Freitage nach Christi Himmelfahrt und Fronleichnam, also **Freitag, 30.05.2025 und Freitag, 20.06.2025** schulautonom schulfrei zu erklären.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3a-25/0003-allg/2024)

PERSONALNACHRICHTEN

Der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat

Frau SQM i. R. Dipl.-Päd. Karin **Lang**, BEd
Bildungsregion Wels-Grieskirchen-Eferding

für Ihre langjährige pädagogische Tätigkeit im österreichischen Schulwesen besonderen Dank und Anerkennung ausgesprochen.

Der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat

Frau SQM i. R. Mag. Karin **Steppan**
Bildungsdirektion für Oberösterreich, Fachstab

für Ihre langjährige pädagogische Tätigkeit im österreichischen Schulwesen besonderen Dank und Anerkennung ausgesprochen.

Der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat

Prof. OStR MMag. Regina **Traunmüller**

mit Wirksamkeit vom 1. 4. 2024 zur Direktorin an der HBLA f. w. Berufe 4020 Linz, Landwiedstraße 80, bestellt.

Der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat

Prof. Mag. Dr. Werner **Dietl**

mit Wirksamkeit vom 1. 4. 2024 zum Direktor am BG/BRG 4470 Enns, Hanuschstraße 27, bestellt.

Der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat

Prof. Mag. Wolfgang **Hackner**, BSc

mit Wirksamkeit vom 1. 4. 2024 zum Direktor am BORG 4320 Perg, Dirnbergerstraße 43, bestellt.

Die Bildungsdirektion für Oberösterreich hat nachstehend angeführten Lehrerinnen/Lehrern Dank und Anerkennung ausgesprochen:

Prof. Mag. Peter **Fellhofer**, BG/BRG Rohrbach